



Amtsgericht Neukölln

Beschluss

Geschäftsnummer: 8 C 62/08

12.02.2009

In dem Rechtsstreit

der GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft,
vertreten d.d. Vorstand Olaf Czernomoriez und
Andreas Prohl, Voßstr. 20, 10117 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Helmdach & Ahecin,
Wielandstraße 18, 10629 Berlin,-

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,
Postfach 610127, 10921 Berlin,-

Auf den Hilfsantrag der Klägerin vom 05.02.2009 erklärt sich das Amtsgericht Neukölln für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das für Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen an das sachlich zuständige Landgericht Berlin.

G r ü n d e :

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Zahlung rückständigen Entgelts für den Verbrauch von Erdgas in der Zeit von September 2005 bis September 2007.

Der Beklagte rügt die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Neukölln, weil ihm Ansprüche nach §§ 33, 19 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Nr. 2 GWB zuständen. Dies deswegen, weil die Klägerin auf

dem Berliner Markt eine marktbeherrschende, monopolartige Stellung inne hatte, auch ein sogenannter barrierefreier Wechsel zu anderen billigeren Anbietern in Deutschland nicht möglich sei mangels Durchleitungswettbewerb, weswegen sich nicht ein Marktpreis für Erdgas in Berlin bilden könne. Die von der Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit verlangten, im Vergleich zu anderen Unternehmen überhöhten bzw. unangemessenen Preise, deren zugrundeliegende Kalkulation nicht offen gelegt sei, könnten nur damit erklärt werden, dass die Klägerin im Zusammenwirken mit ihrem Anteilseigner als Hauptvorlieferanten ihre marktbeherrschende Stellung nutze und Entgelte fordere, die in einem wettbewerblichen Markt nicht durchsetzbar seien. Auf einen Preis, der sich bei wirksamem Wettbewerb bilden würde, habe der Beklagte ein Anrecht. Darüber hinaus seien die verlangten Preise auch unbillig (§ 315 BGB). Diese Behauptungen bestreitet die Klägerin u.a. auch unter Hinweis darauf, dass nach Presseberichten die zuständige Kartellbehörde ein eingeleitetes Verfahren eingestellt habe.

Da neben anderen zu prüfenden zivilrechtlichen Vorschriften auch umfangreich dargestellte Sachverhalte bzw. Einwendungen des Beklagten nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu prüfen sind, hängt die Entscheidung von diesen kartellrechtlichen Vorfragen ab (Bechtold, Kartellgesetz, 5. Auflage 2008, Anmerkung 7 zu § 87 GWB). Liegt der von dem Beklagten behauptete Verstoß vor, wäre die Klage bereits als unbegründet abzuweisen. Dementsprechend war auf den Hilfsantrag der Klägerin der Rechtsstreit an das sachlich zuständige Landgericht Berlin zu verweisen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 281 Abs. 1 ZPO).

Schollmeier